

Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13
der Gemeinde Apen
- Tange, Diskothek -

Die Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Huber
– nachfolgend Gemeinde genannt –

und

Herr Boris Mennenga, wohnhaft Tange Hauptstraße 40, 26689 Apen,
– nachfolgend Vorhabenträger genannt –

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Umwandlung der sogenannten Bushalle für regelmäßige Eventveranstaltungen. Ebenfalls wird das Außengelände der Diskothek einschließlich der Parkplatzflächen nördlich der Tange Hauptstraße und der Flächen für betriebsbezogenes Wohnen für Veranstaltungen mit einbezogen. Die hierfür erforderlichen Grundstücke sollen im Wege des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 (Vorhaben- und Erschließungsplan) gemäß § 12 BauGB einer entsprechenden Sondernutzung zugeführt werden.

Mit Beschluss vom 07.03.2017 hat der Rat der Gemeinde Apen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 – Tange, Diskothek – mit einem Sondergebiet „Diskothek“ beschlossen. Am 06.03.2018 hat der Rat der Gemeinde Apen nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung (sog. Scoping-Verfahren) die Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 (erweiterter Geltungsbereich) mit Vorhaben- und Erschließungsplan – Tange, Diskothek – beschlossen und somit die Vorstellungen des Vorhabenträgers zur Entwicklung des Areals (Zielplanung Umnutzung im Jahr 2019) mitgetragen. Inhalt dieser Bauleitplanung ist auch eine mittelfristig ausgelegte Entwicklung des Plangebietes.

Dies vorausgesetzt, schließen die Gemeinde und der Vorhabenträger auf der Grundlage des § 12 BauGB folgenden Durchführungsvertrag zu dem vorstehend bezeichneten vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan).

§ 1

Vorhaben

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, innerhalb des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 (**Anlage 1**) neben dem regelmäßigen Betrieb der Diskothek mit festen Großveranstaltungen und themenbezogenen Veranstaltungen in der bisher als Wagenremise genutzten Halle kleinere Eventveranstaltungen durchzuführen.

Als Großveranstaltungen finden folgende Veranstaltungen statt:

- Sommernachtsfete einmal jährlich in der Taxi- und Bushalle sowie dem Innenhof
- Alohaparty einmal jährlich in den Hallen ohne Beschallung des Außenbereichs
- X-Mas-Party in den Hallen ohne Beschallung des Außenbereichs

Die Veranstaltung einmal jährlich am Pfingstsonntag (Frühtanz) und weitere in diesem Vertrag nicht aufgeführte Veranstaltungen auf dem gesamten Betriebsgelände sind nicht Gegenstand des Durchführungsvertrags und sind gesondert bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

An Eventveranstaltungen und themenbezogenen Veranstaltungen sind vorgesehen:

- Public Viewing in der Bushalle
- Sport- und Liveveranstaltungen (z.B. Boxen) in der Bushalle
- Beach-Party / Mallorca-Party

Sonstige Nutzungen

- Errichtung einer neuen Lagerhalle zur Unterbringung von eventbedingtem Mobiliar, Wartungsgeräten, Dekorationsgegenständen und ähnlichem, bei Bedarf kann die Halle an externe Nutzer vermietet werden
- Errichtung kleinerer Produktionsanlagen zur Herstellung von betriebsbedingten Produkten wie zum Beispiel Eiswürfelherstellung, Herstellung von Dekoartikeln und Einweggeschirr
- Errichtung einer größeren WC-Anlage für den erhöhten Sanitärbedarf bei Großveranstaltungen und Events

Die Nutzung des Außenbereichs bei den Mottoveranstaltungen (Sommernacht, Aloha und Weihnachten) sind den **Anlagen 2 und 3** zu entnehmen.

Maßgebend ist der als Anlage 1 beigefügte Plan. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 mit Begründung einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind hierbei zu beachten und einzuhalten.

§ 2

Planung

- (1) Der Vorhabenträger erarbeitet selbständig die für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan notwendigen Planungsunterlagen. Die Planung muss den rechtlichen Anforderungen, insbesondere einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen und darf berechtigten Interessen der Gemeinde nicht entgegenstehen. Die Planung ist mit den zuständigen Fachämtern des Landkreises und der Gemeinde abzustimmen.

- (2) Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass für die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Apen erforderlich ist. Die notwendige Erstellung von Planunterlagen durch den Vorhabenträger erstreckt sich somit auch auf das hier notwendige Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes.
- (3) Die Gemeinde führt die Planverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch. Sie wird ihrerseits nach besten Kräften im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen mitwirken, um das Vorhaben zu realisieren und das Verfahren zügig abzuwickeln. Ein Anspruch auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes wird damit nicht begründet. Die Gemeinde bleibt bei der Abwägung der für und gegen die Planungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange frei.

§ 3

Planunterlagen

- (1) Der Vorhabenträger erstellt auf eigene Kosten folgende Unterlagen für das Flächennutzungsplanverfahren sowie für das Satzungsverfahren:
 - a) Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht im Maßstab 1 : 5.000;
 - b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht mit den planungsrechtlichen Festsetzungen für das oben beschriebene Vorhaben im Maßstab 1:1000;
 - c) Vorhaben- und Erschließungsplan
 - d) Schalltechnisches Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Apen durch die Firma ITAP, Oldenburg
 - e) Immissionsschutzgutachten zur Beurteilung der Geruchsmissionssituation im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 und im Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung und der Erweiterung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 der Gemeinde Apen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg
 - f) Entwässerungskonzept durch das Ing.-Büro Börjes, Westerstede
- (2) Als Planungsbüro für die Bauleitpläne wird von der Gemeinde die NWP GmbH, Oldenburg, beauftragt. Die Honoraranforderungen werden jeweils direkt vom Vorhabenträger beglichen.

Verfahrensbedingte zusätzliche Planungskosten (z.B. erneute öffentliche Auslegung) sind ebenfalls vom Vorhabenträger zu übernehmen.

§ 4

Gutachten

- (1) Für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind mögliche Beeinträchtigungen durch Verunreinigungen im Boden des Plangebietes sowie durch den Lärm der angrenzenden Nutzungen abzuklären. Ferner sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft und auf die verkehrlichen und städtebaulichen Belange der Gemeinde festzustellen. Der Vorhabenträger wird daher – sofern die Untersuchungen bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 nicht ausreichen – weitere Gutachten in Auftrag geben.
- (2) Welche weitere Gutachten erforderlich sind, ist mit der Gemeinde bzw. mit dem Landkreis Ammerland abzustimmen. Die Gutachter sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu bestimmen. Die Gemeinde kann ihr Einvernehmen nur aus berechtigtem Grund verweigern.

Als berechtigter Grund gilt insbesondere, wenn der Gutachter nicht überwiegend auf dem jeweiligen Fachgebiet tätig ist.

- (3) Die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 sowie die erforderlichen Gutachten sind der Gemeinde in ausreichender Anzahl vorzulegen.

Auf Anforderung sind vom Vorhabenträger weitere Exemplare und geeignete Vorlagen zur Vervielfältigung für das Einholen von Stellungnahmen sonstiger Dienststellen zu übergeben.

§ 5

Weitere Leistungen des Vorhabenträgers

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiterhin, folgende Arbeiten auf eigene Kosten durchzuführen:
 - die Beteiligung der Fachämter, Träger öffentlicher Belange (TöB) usw. nach Vorgabe durch die Gemeinde (Anschreiben, Planunterlagen, Begründung, Erläuterung);
 - die organisatorische und technische Vorbereitung der Offenlage und der Bürgerbeteiligung (Presse, Aushang, Räumlichkeiten);
 - die Auswertung und Erarbeitung des Abwägungsvorschlages aus der Bürger- und TöB-Beteiligung;
 - die Sitzungsvorlagen zum Feststellungs- und Satzungsbeschluss sowie zum Abschluss des Durchführungsvertrages;
 - die Zusammenstellung der Verfahrensakte mit den entsprechenden Nachweisen.

Der Vorhabenträger hat bei den vorstehenden Verfahrensabläufen das Planungsbüro nach § 3 Abs. 2 zu beteiligen. Die Gemeinde ist an die vorgelegten Abwägungsvorschläge nicht gebunden.

- (2) Der Vorhabenträger führt die notwendigen Abstimmungen mit den Versorgungsträgern über die Herstellung der Ver- und Entsorgung selbständig durch. Er nutzt in Abstimmung mit der Gemeinde die Möglichkeiten, die Planung bereits vor Einleitung des Planungsverfahrens mit den zuständigen Behörden abzuklären (einschl. Raumordnung und Landesplanung).

§ 6

Verpflichtungen des Vorhabenträgers

- (1) Der Vorhabenträger erklärt sich zur Durchführung aller Maßnahmen bereit, die zur Erschließung des Vorhabens erforderlich sind. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die öffentlichen Verkehrsflächen in ihrem Bestand zu erhalten. Soweit durch die Einrichtung Beschädigungen an den öffentlichen Verkehrsflächen eintreten, ist der Vorhabenträger verpflichtet, diese Schäden auf eigene Kosten wieder zu beseitigen.
- (2) Für die Einhaltung der Immissionswerte nach TA Lärm für Mischgebiete sind die festinstallierten Beschallungsanlagen im Diskothekenbereich während des regelmäßig stattfindenden Diskothekenbetriebs auf einen maximal zulässigen Innenpegel von 94 dB(A) zu begrenzen. Für die Tanzfläche ist ein Mittelungspegel inklusive Impulzzuschlag von 100 dB(A) einzuhalten. Ein Nachweis hierüber ist auf Verlangen vorzulegen. Eine Verplombung dieser fest installierten und eingepegelten Beschallungsanlagen ist durchzuführen.

Die Beschallungsanlage außerhalb des Diskothekengebäudes ist entsprechend der Annahmen im Schallgutachten ein- und auszurichten. Eine Standortveränderung ist nicht zulässig. Die Beschallungsanlage ist auf einen Versorgungspegel von 89 dB(A) im größten Abstand (15 m) einzupegeln (Tanzfläche 15 x 15). Ein Nachweis hierüber ist auf Verlangen vorzulegen. Da es sich während der Außenveranstaltungen nicht um eine fest installierte Anlage handelt, sind die vorgenannten Punkte bei jeder Nutzung durchzuführen.
- (3) Die Tore und Öffnungen in den Hallen müssen während der gesamten Zeit der Sonderveranstaltungen von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr geschlossen bleiben, alternativ sind Schallschutzschleusen einzurichten. Im Eingangsbereich ist zwingend eine Schallschutzschleuse vorzusehen.
- (4) Der notwendige Brandschutz ist bei jeder Veranstaltung durch den Vorhabenträger sicherzustellen. Die jeweils gültigen rechtlichen Grundlagen sind einzuhalten.
- (5) Eine Reinigung der umliegenden Straßen, Wege und Plätze ist während und unmittelbar nach den Groß- und Eventveranstaltungen vom Vorhabenträger sicherzustellen.
- (6) Zu- und Einfahrten zu Anlagen an den Gemeindestraßen sind freizuhalten und Rettungswege sicherzustellen.
- (7) Der Vorhabenträger wirkt bei seinem Publikum / seinen Besuchern auf die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hin.

§ 7

Verpflichtungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde legt den Plan, die Begründung und den Vorschlag zur Abwägung der eingegangenen Anregungen den zuständigen Gremien zur Behandlung und Beschlussfassung vor und betreibt das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren gemäß §§ 2 ff und § 12 BauGB. Verwaltungskosten werden dafür nicht erhoben.

- (2) Die Gemeinde wird ihrerseits nach besten Kräften im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen mitwirken, um das Vorhaben zu realisieren und das Verfahren zügig abzuwickeln. Sie führt die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben unverzüglich durch. Ein Anspruch auf Aufstellung einer Satzung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes wird damit nicht begründet. Die Gemeinde bleibt bei der Abwägung der für und gegen die Planungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange frei.

§ 8

Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.

- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 12 Monate nach Rechtskraft des Bebauungsplans mit dem Vorhaben zu beginnen und es innerhalb von 5 Jahren fertigzustellen. Sollte der Vorhabenträger diese Fristen nicht einhalten können, so hat er dieses spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Fertigstellung der Anlagen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Grundstücksentwässerung nach der jeweils geltenden Satzung der Gemeinde bzw. den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes.

- (2) Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Gemeinde berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf der Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ 10

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließung des Vertragsgebietes durch den Vorhabenträger umfasst insbesondere:
 - a) Anschluss an das Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinde Apen (EWE).
 - b) Ordnungsgemäße Abführung des auf dem Grundstück anfallenden Oberflächenwassers gemäß des vorliegenden Entwässerungskonzeptes des Ing.-Büros Börjes vom März 2019.
- (2) Die Herstellung der Trinkwasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung sowie der Fernmeldeanlagen ist Aufgabe der dafür zuständigen Versorgungsträger sowie der Deutschen Telekom AG oder anderer Institutionen.
- (3) Der Vorhabenträger hat notwendige bau-, wasserrechtliche oder sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen der Gemeinde vor Baubeginn vorzulegen.
- (4) Um das Freigelände der Diskothek ist ein Abgrenzungszaun oder eine gleichwertige Anlage zu erstellen.

§ 11

Baudurchführung

Die Errichtung baulicher Anlagen im Vertragsgebiet ist nur dann zulässig, wenn zuvor die hierfür notwendigen Genehmigungen eingeholt worden sind. Bei der Baudurchführung sind die Vorgaben dieser Genehmigungen einzuhalten.

§ 12

Haftung

Für alle im Vertragsgebiet im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehenden Schäden haftet der Vorhabenträger. Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen (Nachweis ist bereits erbracht).

§ 13

Kosten der Grundstücksentwässerung / Beiträge

Sämtliche Kosten der Grundstücksentwässerung (Oberflächenwasser) sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Entsprechendes gilt für die Übernahme der Beiträge nach der Abwasserbeseitigungsbeitragssatzung der Gemeinde Apen, für die bereits ein rechtsverbindlicher Beitragsbescheid vorliegt.

§ 14

Kostentragung

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung.
- (2) Der Vorhabenträger trägt die Kosten der Planung und Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, insbesondere der in §§ 2, 3, 4, 14 und 16 genannten Maßnahmen. Er trägt die sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Planung und Realisierung des Vorhabens entstehen (s. auch § 3 Abs. 2).
- (3) Soweit die Gemeinde bezüglich der Kosten selbst kostenpflichtig wird, stellt der Vorhabenträger die Gemeinde frei und übernimmt die Kosten. Die Kosten sind spätestens vor Abschluss des Durchführungsvertrages der Gemeinde zu erstatten.
- (4) Für verfahrensbedingte Veröffentlichungen, Bekanntmachungen usw. erstattet der Vorhabenträger der Gemeinde eine einmalige Pauschale in Höhe von **1.500,00 €** brutto, für die Erstellung der Planunterlage sind der Gemeinde Kosten in Höhe von **928,82 €** zu erstatten, insgesamt also **2.428,82 €**.

§ 15

Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der Vorhabenträger ist nicht befugt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde ganz oder teilweise auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (2) Die Gemeinde ist zur Zustimmung zu einer Übertragung auf leistungsfähige Rechtsnachfolger zwar bereit, aber nicht verpflichtet.
- (3) Der Vorhabenträger haftet auch nach genehmigter Übertragung auf einen Rechtsnachfolger hinsichtlich aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Eine Übertragung dieser Verpflichtungen bedarf einer getrennten schriftlichen Regelung zwischen der Gemeinde, dem Vorhabenträger und einem evtl. Rechtsnachfolger.

§ 16

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- (1) Die für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigte Fläche (insgesamt 9.154 Werteinheiten) gehört ebenfalls zum Vertragsgebiet. Die vom Vorhabenträger für den Bebauungsplan Nr. 119 bereits eingestellten 1.600 Werteinheiten wurden hierbei berücksichtigt. Die Bereitstellung der Werteinheiten übernimmt die Gemeinde. Der Vorhabenträger leistet der Gemeinde einen Wertausgleich für diese Fläche (einschließlich der Kosten des Pflegeaufwandes) in Höhe von **7.048,58 €** (0,77 € / Werteinheit einschließlich Pflegeaufwand– gerechnet auf 30 Jahre -).
- (2) Der Vorhabenträger ist berechtigt, seinerseits geeignete Ausgleichsflächen in das Verfahren einzubringen und entsprechend den naturschutzrechtlichen Auflagen herzurichten sowie zu unterhalten. In diesem Fall entfällt der angesetzte Kostenanteil im Verhältnis der tatsächlich eingebrachten Flächen. Die Folgenutzung dieser Flächen ist grundbuchrechtlich zu Gunsten der Gemeinde abzusichern.

§ 17

Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entstehen der Gemeinde keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Erklärungen des Vorhabenträgers an die Gemeinde sind schriftlich an Herrn Bürgermeister Huber o.V.i.A., Hauptstraße 200, 26689 Apen, Erklärungen der Gemeinde an den Vorhabenträger schriftlich an Herrn Hermann Mennenga, Tanger Hauptstraße 40, 26689 Apen, oder Rechtsnachfolger zu richten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei im Einzelfall geprüft werden muss, ob zusätzlich eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Der Vertrag tritt an die Stelle aller früheren, im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Erklärungen der Vertragsparteien, auch soweit diese vom Inhalt des vorstehenden Vertrages abweichen sollten.

- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Im Falle eines Regelungsmangels werden die Vertragsparteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart, wenn die Angelegenheit von vornherein bedacht worden wäre.

§ 19

Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Als wichtiger Grund für eine Kündigung der Gemeinde gilt insbesondere, wenn über das Vermögen des Vorhabenträgers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird.
- (3) Als wichtiger Grund für eine Kündigung des Vorhabenträgers gilt insbesondere, wenn
- die Gemeinde Änderungen der Planung verlangt, die dem Vorhabenträger nicht zumutbar sind.
- (4) Wird der Vertrag aus einem Grunde gekündigt oder nicht durchgeführt, den die Gemeinde zu vertreten hat, so übernimmt die Gemeinde die Aufwendungen für die Altlastengefährdungsabschätzung und für die Umweltverträglichkeitsstudie. Im Übrigen bleibt es bei der Kostenübernahme durch den Vorhabenträger. Weitergehende Ersatzansprüche des Vorhabenträgers sind ausgeschlossen.

§ 20

Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die notwendige Flächennutzungsplanänderung seitens des Landkreises Ammerland genehmigt worden ist und die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 13 in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Apen, den _____

(rechtsverbindliche Unterschrift des Vorhabenträgers)

Der Rat der Gemeinde Apen hat in seiner Sitzung am _____ den vorstehenden Vertrag genehmigt.

Apen, den _____

Gemeinde Apen

(Matthias Huber, Bürgermeister)